

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe

Bearbeitet von
Dr. Werner Dürbeck, Yvonne Gottschalk

8. Auflage 2016. Buch. XXVII, 452 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 67846 2
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- Miterbenanteil (Grundstücksbruchteil) mit dem lebenslangen Nießbrauchsrecht eines Dritten belastet ist.⁴¹⁸
- **Patent- und Urheberrechte** sind als geldwerte Rechte einzusetzen, soweit ihre Verwertung möglich und zumutbar ist. 386
 - **Prämienrückgewähr** aus einer privaten Unfallversicherung ist einsatzfähiges Vermögen.⁴¹⁹ 387
 - **Rechtsschutzversicherung.** Soweit eine Rechtsschutzversicherung dem Antragsteller Deckungsschutz gewährt, liegt keine Bedürftigkeit vor. Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt die Bedürftigkeit erst mit der konkreten Deckungszusage.⁴²⁰ In familienrechtlichen Verfahren ist der Rechtsschutz regelmäßig nach 2.2.11 ARB 2012 ausgeschlossen. Verweigert die Versicherung die Deckungszusage wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder vorliegender Mutwilligkeit, so hat der Versicherungsnehmer einen sog Stichentscheid oder ein Schiedsgutachten nach 3.4.2. ARB 2012 herbeizuführen. Dies ist schon deshalb vorrangig, weil Kosten für den Antragsteller beim Stichentscheid nicht entstehen; der Versicherer hat die Kosten zu tragen, gleichgültig, ob der Stichentscheid (= Entscheidung eines Rechtsanwaltes) für den Versicherungsnehmer günstig oder ungünstig ist.⁴²¹ Beim Schiedsgutachten gilt eine andere Regelung: Der Versicherer trägt dann die Kosten, wenn seine Leistungsverweigerung ganz oder teilweise unberechtigt war.⁴²² Es kann vom Antragsteller aber nicht verlangt werden, vor der Gewährung von PKH gegen den Versicherer einen Deckungsprozess zu führen.⁴²³ Reicht die Deckungssumme der Rechtsschutzversicherung für die von der Partei aufzubringenden Kosten nicht aus, kann PKH hinsichtlich des überschießenden Betrags gewährt werden.⁴²⁴
 - **Rechtsschutz durch die Gewerkschaft** oder einen Verband ist grundsätzlich wie eine Rechtsschutzversicherung zu behandeln. Wer Anspruch auf kostenlosen gewerkschaftlichen Rechtsschutz im Arbeits- oder Sozialgerichtsverfahren hat, benötigt keine Prozesskostenhilfe.⁴²⁵ Hiervon sind zwei Ausnahmen zu machen: Ist die Gegenseite anwaltlich vertreten, kann nach § 121 Abs. 2 ZPO eine Anwaltsbeordnung ohne Rücksicht auf die Erforderlichkeit verlangt werden.⁴²⁶ Darüber hinaus kann auf den gewerkschaftlichen Rechtsschutz nicht verwiesen werden, wenn das Rechtsbegehren des Antragstellers im Interessengegensatz zur Gewerkschaft steht⁴²⁷ oder das Vertrauensverhältnis zur Gewerkschaft so zerstört ist, dass eine Verweisung auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz unzumutbar erscheint.⁴²⁸
 - **Rentenversicherung,** private. Das Deckungskapital ist nicht einzusetzen, wenn der Antragsteller anders keine Altersvorsorge erreichen kann.⁴²⁹ 390

⁴¹⁸ OLG Köln JurBüro 1996, 143.

⁴¹⁹ OLG Brandenburg FamRZ 2006, 1399.

⁴²⁰ BGH JurBüro 1992, 48.

⁴²¹ BGH VersR 1981, 1070.

⁴²² Damit trägt der Versicherte hier ein Risiko. Zu den Einzelheiten *van Bühren* NJW 2007, 3606 (3609).

⁴²³ Baumbach/*Hartmann* § 114 ZPO Rn. 67; Stein/*Jonas/Bork* § 115 ZPO Rn. 131; *Zimmermann* Rn. 151.

⁴²⁴ LSG Schleswig-Holstein JurBüro 2004, 146.

⁴²⁵ BAG NJW 2013, 493.

⁴²⁶ → Rn. 679 ff.

⁴²⁷ LAG Hamm v. 19.4.2001 – 4 Ta 279/01 BeckRS 2005, 40186; LAG Düsseldorf JurBüro 1986, 607; LAG Bremen NJW 1985, 223.

⁴²⁸ BAG NJW 2013, 493; BSG JurBüro 1996, 533; LAG Bremen MDR 1995, 293; LAG Berlin MDR 1989, 572; Baumbach/*Hartmann* § 114 ZPO Rn. 56; *Künzl/Koller* Rn. 292.

⁴²⁹ OLG Celle FamRZ 2008, 1962.

- 391 • **Rente aus Berufsunfähigkeitsversicherung.** Zahlungen auf eine rückständige Rente sollen selbst dann einsetzbares Vermögen sein, wenn zwischenzeitlich ein Kredit aufgenommen werden musste.⁴³⁰ Das geht sehr weit.
- 392 • **Schadensersatzansprüche,** vgl. Forderungen.
- 393 • **Schmerzensgeld** gehört weder als Kapital noch als Rentenzahlungen zum einsatzpflichtigen Einkommen oder Vermögen.⁴³¹ Das ergibt sich aus §§ 83 Abs. 2, 90 Abs. 3 SGB XII. Zwar fehlt für eine Kapitalzahlung eine ausdrückliche Regelung, wie sie in § 83 Abs. 2 SGB XII enthalten ist („Entschädigung“), die Zumutbarkeitsbeurteilung gem. § 115 Abs. 3 ZPO hat aber die gesetzliche Entscheidung für die Nichtanrechenbarkeit der Schmerzensgeldrente zu berücksichtigen. Renten- und Kapitalzahlung erfüllen dieselbe Funktion. Auf ihre Höhe kommt es nicht an, so dass auch Teilbeträge nicht eingesetzt werden müssen.⁴³² Das ist allerdings nicht unbestritten.⁴³³ Ob eine Entschädigung wegen einer **Persönlichkeitsverletzung** zum Einsatz kommt, hängt anders als beim Schmerzensgeld vom Einzelfall ab.⁴³⁴
- 394 • **Sparguthaben mit fester Laufzeit,** insbesondere Prämienparverträge, Bausparverträge u. ä. gehören zwar grundsätzlich zum Vermögen, sie sind aber während der Laufzeit des Vertrages kaum verwertbar. Steht ein ausreichender Teilbetrag kurzfristig zur Verfügung, ist er einzusetzen.⁴³⁵ Bei beträchtlichen Guthaben oberhalb der Freibetragsgrenzen des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wird eine Beleihung in Betracht kommen; die Kündigung des Vertrages aber ist iaR wegen der damit verbundenen Zins- und Prämienverluste unzumutbar.⁴³⁶ Für höhere Guthaben kann etwas anderes gelten, größere Kapitalanlagen müssen nicht zu Lasten der Allgemeinheit geschont werden. Legt eine Partei einen Betrag mit längerer Kündigungsfrist bei einer Bank an und beantragt sie kurz danach die Scheidung, kann sie auf das Bankguthaben verwiesen werden.⁴³⁷ Künftig freiwerdende Beträge sind über zeitlich bestimmte Zahlungsanordnungen gem. § 120 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen.⁴³⁸ Die Verwertung von **Bundesschatzbriefen** ist wegen des nur geringen Zinsverlustes regelmäßig zumutbar.⁴³⁹
- 395 • **Tiere.** Wertvolle Zuchttiere gehören zum Vermögen und müssen verwertet werden.⁴⁴⁰
- 396 • **Unterhaltsansprüche,** → Rn. 424 ff. (Prozesskostenvorschussanspruch).
- 397 • **Wertpapierdepots** sind als Vermögen auch dann einzusetzen, wenn die Veräußerung mit Verlusten verbunden ist. Das Kursrisiko gehört zum üblichen Anlagerisiko und kann – anders als bei fest angelegtem Geld – keine Unzumutbarkeit des sofortigen Einsatzes begründen. Bei anderer Ansicht wären in kursschwachen Zeiten Veräußerungen nie zumutbar.⁴⁴¹ Die Verwertung kann auch dann verlangt werden, wenn Eheleute nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.⁴⁴²

⁴³⁰ OLG Karlsruhe FamRZ 2008, 1262 m. abl. Anm. *Büttner*.

⁴³¹ BVerwG NJW-Spezial 2011, 681; OLG Saarbrücken MDR 2014, 925; OLG Köln FamRZ 2004, 1498; MDR 1994, 406 mwN; aA: OLG Jena OLGReport 2000, 185; OLG Zweibrücken JurBüro 1998, 478; Hamm FamRZ 1987, 1283; differenzierend *Zimmermann* Rn. 70, 153 und OLG Karlsruhe MDR 2010, 1345.

⁴³² OLG Köln FamRZ 1988, 95; OLG Celle JurBüro 1988, 224.

⁴³³ Vgl. zum Meinungsstand *Zimmermann* Rn. 153. Wie hier: OLG Zweibrücken VersR 2003, 526; OLG Koblenz NJW-RR 1999, 1228; Baumbach/*Hartmann* § 114 ZPO Rn. 68; Musielak/*Voit/Fischer* § 115 ZPO Rn. 49; Zöller/*Geimer* § 115 ZPO Rn. 61.

⁴³⁴ BGH NJW 2006, 1068.

⁴³⁵ OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 466 mAnm *Weil*.

⁴³⁶ Zöller/*Geimer* § 115 ZPO Rn. 59; aA: *Zimmermann* Rn. 155.

⁴³⁷ OLG Naumburg FamRZ 2006, 1283.

⁴³⁸ Zöller/*Geimer* § 115 ZPO Rn. 59.

⁴³⁹ OLG Nürnberg MDR 1997, 1153.

⁴⁴⁰ LAG Sachsen-Anhalt JurBüro 2002, 376.

⁴⁴¹ Zutreffend *Zimmermann* Rn. 156; aA: Stein/*Jonas/Bork* § 115 ZPO Rn. 136.

⁴⁴² OLG Koblenz FamRZ 2004, 1121.

- **Wirtschaftlich zweckgebundenes Vermögen.** Soweit es um Bausparverträge, Prämien-sparverträge usw. geht, wird auf die Ausführungen und Nachweise in → Rn. 321, 327 verwiesen. Alle anderen Geldanlagen sind im Einzelnen zu untersuchen. Allein die Zweckbestimmung kann nicht zur Unzumutbarkeit des Einsatzes führen, ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt keine Geldanlage.⁴⁴³ Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der beabsichtigte Zweck der Kapitalanlage nicht in die Tat umgesetzt werden muss; ein Bausparguthaben kann nach Zuteilung auch anderweitig verwendet werden. Zunächst wird es stets auf die Höhe der angelegten Beträge ankommen; hier ist § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu berücksichtigen. Weiterhin muss geprüft werden, ob eine Beleihung in Betracht kommt bzw. wie sich die Zahlungen der Partei im Rahmen des § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 ZPO auswirken. Hinsichtlich Kapitalanlagen, die der Alterssicherung dienen, kann auf die Ausführungen zu den Lebensversicherungen → Rn. 327 verwiesen werden. Nur der Plan, bestimmte Sparverträge später zur Alterssicherung einzusetzen, genügt allerdings nicht. Es ist im Einzelnen darzulegen, wieso der Einsatz der Mittel eine Härte bedeuten würde.⁴⁴⁴ 398
- **Witwenrentenabfindung** zählt zum einsatzfähigen Vermögen.⁴⁴⁵ 399
- Ein **Wohnwagen** unterliegt nicht dem Schonvermögen, er ist einzusetzen.⁴⁴⁶ 400
- **Zugewinnausgleich**, sofern bereits ausgezahlt, zählt zum einsatzfähigen Vermögen.⁴⁴⁷ 401

4. Schonvermögen

a) § 90 Abs. 2 Nr. 1–7 SGB XII

Nicht einzusetzen sind nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII insbesondere Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, berufsfördernde Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), dem SGB IV (Rentenversicherung), soweit die Leistung der Zielrichtung des § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII entspricht, sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Zuwendung muss aus öffentlichen Mitteln stammen – private Leistungen und Bankdarlehen zählen nicht dazu – und ausdrücklich⁴⁴⁸ zum Aufbau oder Sicherung der Lebensgrundlage bzw. zur Gründung eines Hausstandes bestimmt sein. 402

§ 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII – Die Einfügung des § 88 Abs. 2 Nr. 1a BSHG aF mit Wirkung zum 1.1.2002 (durch G. v. 26.6.2001, BGBl. I 1310) bezweckte die Freistellung des Kapitals und der Erträge, die zugunsten der zusätzlichen Altersvorsorge mit staatlicher Förderung angespart wurden (sog Riester-Rente).⁴⁴⁹ In § 10a EStG werden die Beträge festgelegt, die steuerlich insoweit als Sonderausgaben abziehbar sind; §§ 79 ff. EStG regeln die Einzelheiten der Altersvorsorgezulage. Was der Antragsteller in diesem Rahmen angelegt bzw. angespart hat, braucht für die Prozesskosten nicht eingesetzt werden. → Rn. 383

§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII – Unter folgenden Voraussetzungen bleibt Vermögen unberücksichtigt: 403

(1) Es muss zur *baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks* bestimmt sein. Zur Beschaffung wird man auch einen behindertengerechten Ausbau zählen müssen.⁴⁵⁰ Unter Erhaltung ist die Instandsetzung und Instandhaltung zu

⁴⁴³ Zimmermann Rn. 157 lehnt bereits den Begriff des wirtschaftlich zweckgebundenen Vermögens ab.

⁴⁴⁴ Vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2005, 466; MDR 2003, 535; Zöller/Geimer § 115 ZPO Rn. 60.

⁴⁴⁵ OLG Koblenz FamRZ 1987, 1284; KG FamRZ 1982, 623.

⁴⁴⁶ OLG Stuttgart FamRZ 2004, 1651.

⁴⁴⁷ OLG Bamberg FamRZ 1986, 484.

⁴⁴⁸ Zöller/Geimer § 115 ZPO Rn. 51.

⁴⁴⁹ OLG Brandenburg FamRZ 2012, 319

⁴⁵⁰ Wahrendorf in Grube/Wahrendorf § 90 SGB XII Rn. 41; Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, § 90 SGB XII Rn. 47.

verstehen. Hinsichtlich der Angemessenheit wird auf § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII verwiesen. Hier ist zu beachten, dass der Verweis auf die Bezugsgrößen des 2. Wohnungsbaugesetzes entfallen ist.⁴⁵¹ Was angemessen ist, beurteilt sich nun ohne jede Schematisierung allein nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII und erlaubt dem Gericht eine einzelfallbezogene Beurteilung. Dazu auch → Rn. 408.

(2) Das Hausgrundstück oder der Erhaltungsaufwand muss den Wohnzwecken *behinderter Menschen, Blinder oder Pflegebedürftiger* dienen. Diese Personen müssen nicht selbst Inhaber des Vermögens sein, das eingesetzt werden soll.⁴⁵² Die Zweckbestimmung ist aber unverzichtbar.⁴⁵³

(3) Der *Nachweis* muss erbracht werden, dass das Vermögen zum baldigen Einsatz bestimmt ist. Insofern kommen in Betracht: Bau- und Finanzierungspläne, Kaufvertrag oder Nachweis über Verhandlungen, Aufträge an Architekten und Bauunternehmer. Das Bestehen eines Bausparvertrages genügt hingegen nicht.⁴⁵⁴

(4) Der *Wohnzweck* muss durch den Einsatz des Vermögens *konkret gefährdet* sein.

404 Unter § 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII fällt der angemessene Hausrat nach den bisherigen Lebensverhältnissen des Antragstellers. Gehören dazu Kostbarkeiten, wertvolle Möbel, Bücher, Bilder, Schmuck, so kann ihr Einsatz verlangt werden, wenn nicht Nr. 6 und 7 eingreifen.

405 Nach § 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII sind zur Berufsausübung (und Berufsausbildung) benötigte Gegenstände Schonvermögen, und zwar nicht nur die nach § 811 Nr. 5 ZPO erfassten Gegenstände, die ohnehin mangels Pfändbarkeit nicht verwertbar sind, sondern auch diejenigen, die für eine bevorstehende Tätigkeit erforderlich sind. Fraglich ist insoweit, ob die Regelung in Bezug auf die „Unentbehrlichkeit“ wörtlich zu nehmen ist. Es spricht viel dafür, sie im Sinne des § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO *entsprechend*, nämlich soweit sie auf das Prozesskostenhilferecht passt, anzuwenden. Dass bedeutet, dass auf die *Erforderlichkeit iSd § 811 Nr. 5 ZPO* abzustellen ist.⁴⁵⁵ Bei anderer Ansicht müsste man Verwertung des Gegenstandes und Anschaffung eines billigeren verlangen; ein solcher dem § 811a ZPO entsprechender Austausch kommt regelmäßig nicht in Betracht.

Etwas anderes kann hinsichtlich der Verwertung eines Kraftfahrzeuges gelten. Soweit die Erwerbstätigkeit auch mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar ist, liegt bereits kein Schonvermögen nach Nr. 5 vor. Aber auch bei Erforderlichkeit des Kfz zur Berufsausübung scheidet der Gebrauch eines Luxuswagens aus. Siehe hierzu auch Rn. 372.

406 § 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII nimmt Familien- und Erbstücke vom Vermögenseinsatz aus, soweit ihr Einsatz eine besondere Härte bedeuten würde. Hierunter fallen insbesondere Schmuckstücke, Hausratsgegenstände, Sammlungen und Kunstgegenstände, nicht aber Wertpapiere, Bargeld und Grundstücke.⁴⁵⁶ Letztere können nach Nr. 8 geschützt sein.

Hier ist stets eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

407 § 90 Abs. 2 Nr. 7 SGB XII schützt Gegenstände, die der Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen. Nicht notwendig ist, dass diese Gegenstände für eine Erwerbstätigkeit benötigt werden;⁴⁵⁷ insofern geht der Anwendungsbereich der Vorschrift über § 811 ZPO hinaus. Luxus soll allerdings nicht geschützt sein;⁴⁵⁸ hier ist ein weiter Maßstab anzulegen, denn die Veräußerung

⁴⁵¹ G. v. 13.9.2001, BGBl. I 2376.

⁴⁵² DV, Empfehlungen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen, Rn. 174.

⁴⁵³ OLG Koblenz FamRZ 2006, 1612.

⁴⁵⁴ Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm § 90 SGB XII Rn. 52.

⁴⁵⁵ Ähnlich Baumbach/Hartmann § 115 ZPO Rn. 52.

⁴⁵⁶ BeckOK SGB XII/Siebel-Huffmann § 90 SGB XII Rn. 20.

⁴⁵⁷ Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm § 90 SGB XII Rn. 65.

⁴⁵⁸ Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm § 90 SGB XII Rn. 66.

gebrauchter Sachen – wenn es sich nicht gerade um Antiquitäten, wertvolle Briefmarkensammlungen und ähnliches handelt – bringt in der Regel nur Erlöse, die den Aufwand nicht rechtfertigen.⁴⁵⁹

b) § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII – „angemessenes Hausgrundstück“

(1) Der Antragsteller braucht ein „**angemessenes Hausgrundstück**“, das er allein oder zusammen mit Angehörigen **bewohnt**, nicht einzusetzen. Die Vorschrift schützt das Familienheim als ein wesentliches Element menschenwürdiger Existenz vor Verkauf und Beleihung⁴⁶⁰ und ist nicht nur auf Häuser, sondern auch auf Eigentumswohnungen,⁴⁶¹ Miteigentumsanteile⁴⁶² und Wohnwagen, sofern sie Schaustellern als Heim dienen,⁴⁶³ anwendbar. Die früher geltende Regelung in § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG wurde durch das Wohnraumförderungsgesetz vom 13.9.2001⁴⁶⁴ mit Wirkung zum 1.1.2002 insoweit geändert, als durch die Aufhebung von Satz 3 der Verweis auf das Zweite Wohnungsbaugesetz und die dort genannten Bezugsgrößen von Wohneigentum entfallen ist. Die für eine Förderung maßgeblichen Wohnungsgrößen werden nun durch die Länder bestimmt (§§ 5, 10 WoFG).⁴⁶⁵ Gleichwohl sollte weiter nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verfahren werden.⁴⁶⁶ Wie aus dem Folgenden ersichtlich, sind die dort festgelegten Bezugsgrößen sachgerecht und vernünftig.⁴⁶⁷ An dieser Stelle soll nochmals daran erinnert werden, dass nach § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO die Vorschrift des § 90 SGB XII *entsprechend* anwendbar ist und sich somit kleinliche Berechnungen auf den Quadratmeter genau erübrigen.

(2) Nach § 39 Abs. 1, 2 des 2. WoBauG ist angemessen:

- das Familienheim mit nur einer Wohnung (Haus): 130 qm;⁴⁶⁸
- das Familienheim mit zwei Wohnungen: 200 qm, wobei keine Wohnung größer als 130 qm sein darf;
- die eigengenutzte Eigentumswohnung: 120 qm.⁴⁶⁹

Bedarf der Hilfesuchende häuslicher Pflege iSd § 61 SGB XII, so erhöhen sich diese Wohnungsgrößen jeweils 20 %.⁴⁷⁰ Damit darf das Eigenheim in diesen Fällen 156 qm, die Eigentumswohnung 144 qm groß sein.

(3) **Die genannten Grenzwerte beziehen sich auf den Wohnbedarf einer vierköpfigen Familie**, wie sich aus § 39 Abs. 2 WoBauG ergibt; für jede weitere Person ist ein

⁴⁵⁹ Stein/Jonas/Bork § 115 ZPO Rn. 105; Zöller/Geimer § 115 ZPO Rn. 56.

⁴⁶⁰ BFH MDR 1990, 955.

⁴⁶¹ BVerwG Rpfleger 1991, 257.

⁴⁶² BVerwG JurBüro 1993, 361; OLG Hamm Rpfleger 1984, 432.

⁴⁶³ LG Bad Kreuznach JurBüro 1995, 312.

⁴⁶⁴ BGBl. I 2376.

⁴⁶⁵ Für NRW gilt § 18 Abs. 2 WFNG NRW (GV NRW 2009, 772) und die hierzu in Nr. 8.2 Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) angesetzten Werte: OLG Hamm FamRZ 2015, 595.

⁴⁶⁶ OLG Jena, Beschl. v. 22.5.2014, 4 WF 194/14, juris.de; OLG Koblenz FamFR 2013, 503; OLG Saarbrücken FamRZ 2011, 1159; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 67089; Nickel MDR 2015, 684, 688; ders. MDR 2014, 383, 386; Musielak/Voit/Fischer § 115 ZPO Rn. 46 („erste Orientierung“); vgl. auch DV, Empfehlungen (E 3), Rn. 197; aA OLG Hamm FamRZ 2015, 595 (siehe vorstehende Fussnote).

⁴⁶⁷ OLG Jena, Beschl. v. 22.5.2014, 4 WF 194/14, juris.de. Nach Musielak/Voit/Fischer (§ 115 ZPO Rn. 46 mwN) kann auch der Verkehrswert von Bedeutung sein, selbst wenn die Grenzen des II. WoBauG eingehalten werden.

⁴⁶⁸ Nicht mehr angemessen ist ein Haus mit mindestens 140 qm für drei Personen, OLG Celle FamRZ 2009, 532; nicht angemessen ist ein Haus mit mehr als 160 qm für 2 Personen, LG Koblenz NJW-RR 2003, 662.

⁴⁶⁹ Nicht mehr angemessen ist eine Eigentumswohnung mit 128 qm für 3 Personen, OLG Koblenz BeckRS 2013, 16276.

⁴⁷⁰ LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2012, 6789.

Zuschlag von 20 qm angemessen (§ 82 Abs. 5 WoBauG). Auch sind gemäß § 39 Abs. 2b, c WoBauG besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse des Hilfesuchenden oder spezielle Anforderungen an die bauliche Gestaltung im Rahmen der örtlichen Bauplanung zu berücksichtigen.

(4) Eine geringere Größe der Familie lässt die in § 39 Abs. 1 des 2. WoBauG genannten Wohnungsgrößen nicht immer unberührt und⁴⁷¹ sollte auch nicht hindern, im Prozesskostenhilferecht Abschlüsse zu machen.⁴⁷²

- 409 (5) **Zwei- oder Mehrfamilienhäuser** fallen grundsätzlich nicht unter § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII. Sie sind grundsätzlich zur Bestreitung der Verfahrenskosten einzusetzen. Gegebenenfalls ist vor der Verwertung Wohnungseigentum zu bilden. Die von dem in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII genannten Personenkreis bewohnten Wohnungen sind dann – ihre Angemessenheit vorausgesetzt – nicht zu verwerten.⁴⁷³ Es kann sich um einen Miterbenteil handeln, der sich mit dem Anteil am bewohnten Haus deckt; insofern ergeben sich keine Besonderheiten.⁴⁷⁴ Der vom Antragsteller nicht bewohnte Teil des Hauses kann mit einem Wohnrecht belastet sein; dann kommt eine Verwertung dieses Teils nicht in Betracht.⁴⁷⁵ Das gilt auch dann, wenn nicht der Antragsteller, sondern dessen Trennungunterhalt zahlender Ehegatte das Wohneigentum bewohnt.⁴⁷⁶ Bewohnt der Antragsteller ein Zweifamilienhaus zusammen mit seinen Angehörigen, so kann auch dieses Objekt – Angemessenheit von Personen und Größe vorausgesetzt – dem Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII unterfallen.⁴⁷⁷ Aber auch in anderen Fällen ist stets zu berücksichtigen, dass man dem Antragsteller dadurch, dass man von ihm die Verwertung des nicht bewohnten Teils verlangt, letztlich das Familienheim doch nimmt. Dementsprechend wird nur eine Kreditaufnahme in Betracht zu ziehen sein.

Nur steuerlich als Zweifamilienhäuser anzusehende Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung fallen unter § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII; hier sind die Mieteinnahmen aus der Einliegerwohnung als Einkünfte zu berücksichtigen.

- 410 (6) **Der Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bezieht sich nur auf Objekte, die der Antragsteller selbst allein oder mit Angehörigen bewohnt** bzw. die der Familie nach dem Tod der Partei noch zur Verfügung stehen sollen.⁴⁷⁸ Wie gezeigt, kann auch eine teilweise Nutzung ausreichen. Auch eine vorübergehende Vermietung kann unschädlich sein, wenn sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen zwingend notwendig war und der Wiedereinzug vorgesehen ist.⁴⁷⁹ Dagegen reicht es nicht aus, wenn das im Eigentum der Partei stehende Haus nur gelegentlich genutzt wird.⁴⁸⁰ Aus diesem Grunde unterfallen auch **Ferienhäuser** nicht dem Schutz des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.⁴⁸¹

Ist das Haus an ein volljähriges Kind der Partei vermietet, so kommt der Schutz nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht in Betracht.⁴⁸²

⁴⁷¹ Vgl. DV, Empfehlungen (E 3): Abschlag von ca. 20 qm.

⁴⁷² OLG Koblenz BeckRS 2013, 16276; OLG Saarbrücken MDR 2011, 629; Abschlag von jeweils 20 qm.

⁴⁷³ OLG Koblenz MDR 2014, 48.

⁴⁷⁴ Denn dann stehen sie in Miteigentum, und das genügt; vgl. *Mergler/Zink* § 90 SGB XII Rn. 50, 60.

⁴⁷⁵ OLG Frankfurt FamRZ 1990, 643.

⁴⁷⁶ OLG Zweibrücken OLGReport 2001, 192.

⁴⁷⁷ Stein/Jonas/Bork § 115 ZPO Rn. 108.

⁴⁷⁸ BGH NJW-RR 2013, 513; Baumbach/Hartmann § 115 ZPO Rn. 58 (Familienheim).

⁴⁷⁹ OLG Bremen FamRZ 1984, 919 (920); zustimmend *Schneider* MDR 1985, 411 ff.

⁴⁸⁰ LAG Nürnberg JurBüro 1985, 142.

⁴⁸¹ OLG Stuttgart JurBüro 1994, 46; uU anders hinsichtlich eines Gartengrundstücks KG FamRZ 2001, 631.

⁴⁸² OLG Köln OLGR 1994, 91.

Solange das Familienheim im laufenden Scheidungsverfahren noch von einem Ehepartner bewohnt wird, muss es noch den Schutz der Vorschrift genießen,⁴⁸³ auch wenn die Veräußerung schon geplant ist.⁴⁸⁴ Eine sofortige Verweisung auf die Verwertung ist wegen § 120 Abs. 1 S. 2, § 120a ZPO nicht erforderlich. Wenn die Veräußerung absehbar ist, kann der Partei bis dahin die Zahlungsverpflichtung gestundet werden.⁴⁸⁵

Eine Verwertung kommt erst recht nicht in Betracht, wenn nicht abzusehen ist, ob die Trennung der Eheleute von Dauer ist.⁴⁸⁶ Während des Trennungsjahres muss auch ein Mehrfamilienhaus nicht veräußert werden, insbesondere dann, wenn eine Partei dort noch wohnt.⁴⁸⁷

(7) Ist das Familienheim bereits veräußert, fällt der Erlös nicht mehr unter den Schutz des § 90 Abs. 2 S. 8 SGB XII.⁴⁸⁸ Dasselbe gilt für den Erlös aus einer Zwangsversteigerung.⁴⁸⁹ Ist das neue Objekt bereits erworben oder ist mit seiner Errichtung bereits begonnen worden, kann etwas anderes gelten.⁴⁹⁰ Insgesamt sollte der Antragsteller hier aber Vorsicht walten lassen. Nur in Sonderfällen wird man vom oben genannten Grundsatz abweichen. Wegen der verbindlichen Einbringung des Geldes in ein neues Vorhaben → Rn. 374, 401. 411

Die bloße Absicht reicht aber insofern nicht aus.⁴⁹¹ Kapital, das zur Verschönerung des Hausgrundstücks angespart wurde, ist jedenfalls einzusetzen.⁴⁹² Bei alledem muss der unterschiedliche Schutzzumfang des Barvermögens, wie er sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ergibt, und der des Familienheims berücksichtigt werden.⁴⁹³ Nur der besondere Schutz der konkreten Wohn- und Lebenssphäre rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.⁴⁹⁴ Bei außerordentlichen Härten kann die Anwendung von § 90 Abs. 3 SGB XII in Betracht kommen.

(8) Ist in einem (sozialgerichtlichen) Hauptsacheverfahren gerade streitig, ob ein Grundstück zum einzusetzenden Vermögen iSd § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII gehört, so ist im PKH-Verfahren davon auszugehen, dass das Grundstück nicht nach § 73a Abs. 1 S 1 SGG iVm §§ 115 Abs. 3 ZPO, § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII einzusetzen ist.⁴⁹⁵ 412

c) § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII – „kleinere Barbeträge“

Eine bestimmte Menge an Barmitteln soll der Partei verbleiben, der „Notgroschen“ 413
der Partei muss nicht eingesetzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn daneben noch

⁴⁸³ OLG Zweibrücken OLGReport 2001, 192.

⁴⁸⁴ OLG Schleswig AnwBl. 1987, 54; aA: OLG Bamberg JurBüro 1984, 1580; Schoreit/*Groß* § 115 ZPO Rn. 116.

⁴⁸⁵ OLG Zweibrücken FamRZ 2003, 253. Vgl. auch OLG Bremen FamRZ 2011, 386 (Stundung der Verfahrenskosten bis zum Verkauf).

⁴⁸⁶ OLG Celle FamRZ 1997, 301.

⁴⁸⁷ OLG Koblenz OLGReport 2003, 461.

⁴⁸⁸ Im Rahmen des § 120 Abs. 4 aF ZPO ausdrücklich BGH Rpfleger 2008, 143; FamRZ 2007, 1720; iÜ OLG Nürnberg MDR 2003, 271; OLG Zweibrücken JurBüro 2000, 483; OLG Bamberg OLGReport 1999, 83; OLG Köln FamRZ 2001, 1715; OLG Schleswig NJW-RR 2000, 729. Nichts anderes gilt, wenn angesichts des bevorstehenden Prozesses Geld in Wohnvermögen umgeschichtet wird, vgl. OLG Nürnberg OLGReport 2002, 759. Vgl. auch Musielak/*Voit/Fischer* § 115 ZPO Rn. 47.

⁴⁸⁹ OLG Bremen FamRZ 2009, 628.

⁴⁹⁰ OLG Bamberg FamRZ 1996, 42; OLG Bamberg FamRZ 1995, 1590; OLG Zweibrücken JurBüro 1985, 1109; ablehnend OLG Nürnberg FamRZ 2003, 774; FamRZ 2002, 759; OLG Bamberg JurBüro 1991, 255.

⁴⁹¹ OLG Celle Rpfleger 1990, 263.

⁴⁹² OLG Frankfurt/M. MDR 2009, 409.

⁴⁹³ Vgl. BGH FamRZ 2007, 1720.

⁴⁹⁴ *Neef/ZfSH/SGB* 1987, 1, 6.

⁴⁹⁵ BVerfG NJW 2014, 1291.

ein Hausgrundstück iSd § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII vorhanden ist.⁴⁹⁶ Eine Konkretisierung des Begriffes „kleinere Barbeträge“ erfolgt in der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII,⁴⁹⁷ die den Richter i. S. einer Untergrenze hinsichtlich der Schonbeträge bindet.⁴⁹⁸

Danach haben dem Antragsteller 2600,- EUR zu verbleiben zuzüglich eines Betrages von 614,- EUR für seinen Ehegatten/(eingetragenen) Lebenspartner⁴⁹⁹ sowie 256,- EUR für jede Person, die von ihm überwiegend unterhalten wird.⁵⁰⁰ Auch wenn das Kind Antragsteller ist, sind ihm nur 256,- € anrechnungsfrei zu belassen.⁵⁰¹ Die vorstehend genannten Beträge beziehen sich auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen, zu denen auch die Prozesskostenhilfe gehört (nunmehr 5.-9. Kapitel des SGB XII).

Besondere Notlagen des Antragstellers sind auch in diesem Rahmen zu berücksichtigen, § 90 Abs. 2 Nr. 9 2. HS SGB XII; damit ist ein weiterer Ermessensspielraum eröffnet.

Die Darlegungslast für den rechtlich anerkanntenswerten Verbrauch des überschießenden Betrages trifft den Antragsteller, wenn feststeht, dass kurz vor dem Rechtsstreit noch Beträge vorhanden waren, die die Schongrenzen überstiegen.⁵⁰²

Die Freibeträge sind nicht herabzusetzen, wenn der Antragsteller in einem EU-Land mit niedrigeren Lebenshaltungskosten lebt.⁵⁰³

d) § 90 Abs. 3 SGB XII – Härtefälle

- 414 **Über die Anwendung des § 90 Abs. 2 SGB XII hinaus können auch weitere Vermögensteile zum Schonvermögen gehören.** § 90 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB XII wiederholen den Zumutbarkeitsgesichtspunkt des § 115 Abs. 3 S. 1 ZPO und konkretisieren ihn: Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, zu der auch die Prozesskostenhilfe gehört,⁵⁰⁴ liegt eine Härte dann vor, wenn eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.⁵⁰⁵

Damit ist dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum eröffnet, um im Einzelfall nicht unter § 90 Abs. 2 SGB XII fallende Vermögensbestandteile vom Einsatz auszunehmen.⁵⁰⁶

⁴⁹⁶ OLG Köln OLGReport 2004, 60.

⁴⁹⁷ Vom 11.2.1988, BGBl. I 150 idF v. 27.12.2003, BGBl. I 3022.

⁴⁹⁸ Zöller/Geimer § 115 ZPO Rn. 57.

⁴⁹⁹ Nickel FPR 2009, 391 (396); aA: Zimmermann Rn. 134, 138.

⁵⁰⁰ BGH MDR 2008, 992; OLG Köln FamRZ 2010, 749; OLG Nürnberg FamRZ 2006, 1398; aA: OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 1917; LAG Sachsen FamRZ 2007, 145 m.abl. Anm. Wrobel-Sachs; Nickel FPR 2009, 391 (397).

⁵⁰¹ OLG Nürnberg FamRZ 2015, 351.

⁵⁰² OLG Karlsruhe AnwBl. 1987, 340, dessen Argumentation sich allerdings auf eine Abfindung nach dem KSchG bezieht, die nach der hier vertretenen Ansicht dem Einkommen zuzurechnen ist.

⁵⁰³ BGH MDR 2008, 992.

⁵⁰⁴ BVerfGE 35, 759.

⁵⁰⁵ Wabrendorf in Grube/Wabrendorf § 90 SGB XII Rn. 76 f. Die Voraussetzungen für die „Rieser-Rente“ wird man hier nicht verlangen, sie unterfällt bereits § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII. Aber: bei zweckgebundenem Vermögen zur Altersvorsorge ist im Einzelnen darzulegen, wie die sonstige Absicherung aussieht und warum sie unzureichend ist, OLG Dresden FamRZ 2001, 632. Geringe Barbeträge (ca. 10 000,- EUR) sind kein Mittel zur Alterssicherung, vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1122 und OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 466.

⁵⁰⁶ Grundsätze und Beispiele bei Grube/Wabrendorf § 90 SGB XII Rn. 72 ff.; Beispiele auch bei Groß § 115 ZPO Rn. 125. Zu § 88 Abs. 1, 2 BSHG grundsätzlich BVerwG NJW 1998, 1879; OLG Schleswig FamRZ 1999, 1672 (Das Vermögen wird für die Kosten der Pflege benötigt).